



---

## Sachstand

---

**Zur Frage der Möglichkeit einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall für Mitglieder in einer Solidargemeinschaft am Beispiel der Samarita e.V.**

**Zur Frage der Möglichkeit einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall für Mitglieder in einer Solidargemeinschaft am Beispiel der Samarita e.V.**

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 038/17  
Abschluss der Arbeit: 15. September 2017  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Juni 2015</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Weiterführende Beiträge</b>	<b>7</b>

## 1. Einführung

Neben den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen gibt es Deutschland verschiedene Solidargemeinschaften, die die Absicherung ihrer Mitglieder im Krankheitsfall sicherstellen sollen. Expertenschätzungen gehen davon aus, dass mehr als 20.000 Personen in Solidargemeinschaften mitgliedschaftlich organisiert sind<sup>1</sup>. Solidargemeinschaften wurden häufig aus Unzufriedenheit mit dem bestehenden Krankenversicherungssystem gegründet. Kritisiert wurde dabei unter anderem, dass im derzeitigen Gesundheitssystem die Höhe der Beiträge für die gesetzliche oder private Krankenversicherung zu dem Leistungsangebot in keinem ausgewogenen Verhältnis stehe<sup>2</sup>.

Auch die Samarita Solidargemeinschaft e.V. wurde 1997 gegründet, um neben der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung eine eigenverantwortliche Absicherung im Krankheitsfall zu organisieren<sup>3</sup>, da nach Ansicht der Gründer das bestehende Gesundheitssystem „weder echte Therapiefreiheit, Vertrauensbildung noch eine wirkliche Solidarität“ ermögliche<sup>4</sup>. In der Samarita Solidargemeinschaft e.V. werden die durch Krankheit oder Pflegebedürftigkeit der Mitglieder entstehenden Kosten durch die Beiträge der Mitglieder bestritten. Die Höhe der Beiträge orientiert sich an dem jeweiligen Einkommen des Mitglieds sowie der Anzahl der mit abgesicherten Personen<sup>5</sup>. Die Beträge werden zur Hälfte auf ein individuelles Mitgliedskonto eingezahlt, um Regelausgaben zu decken. Die andere Hälfte wird einem Solidarfonds zugeführt, aus dem kostspieligere Operationen, Krankenhausaufenthalte und Kuren bezahlt werden<sup>6</sup>. Grundsätzlich sollen die Mitglieder selbst entscheiden können, welche Therapieform sie wählen, dennoch entscheidet über die Kostenerstattung im Einzelfall der Vorstand der Solidargemeinschaft<sup>7</sup>.

- 
1. Vergleiche Die Tageszeitung (taz), „Keine ominöse Masse“, abrufbar unter <http://www.taz.de/!551830/> (abgerufen am 13. September 2017).
  2. Finanzen.de, „Solidargemeinschaft: Gesundheit sollte kein Wirtschaftsgut sein“, abrufbar unter <https://www.finanzen.de/news/18209/solidargemeinschaft-gesundheit-sollte-kein-wirtschaftsgut-sein>, Frankfurter Allgemeine Zeitung, „Solidargemeinschaften: Billiger als die Krankenkasse“, abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/versichern-und-schuetzen/nachrichten/billige-alternative-zur-krankenkasse-13041900.html> (abgerufen am 15. September 2017).
  3. Samarita Solidargemeinschaft e.V., Argumentarium, abrufbar unter [https://www.samarita.de/fileadmin/Media/Mediathek/Samarita\\_Argumentarium.pdf](https://www.samarita.de/fileadmin/Media/Mediathek/Samarita_Argumentarium.pdf), S.2.
  4. Samarita Solidargemeinschaft e.V., „Warum Samarita“, abrufbar unter <https://www.samarita.de/warum-samarita/gute-gruende.html> (abgerufen am 15. September 2017).
  5. Samarita Solidargemeinschaft e.V., „Individuelle Versorgung“, abrufbar unter <https://www.samarita.de/individuelle-versorgung/individuelle-versorgung.html> (abgerufen am 13. September 2017).
  6. Die Tageszeitung (taz), „Keine ominöse Masse“, abrufbar unter <http://www.taz.de/!551830/>, Samarita Solidargemeinschaft e.V., Argumentarium, abrufbar unter [https://www.samarita.de/fileadmin/Media/Mediathek/Samarita\\_Argumentarium.pdf](https://www.samarita.de/fileadmin/Media/Mediathek/Samarita_Argumentarium.pdf), S.2.
  7. Vergleiche Die Tageszeitung (taz), „Keine ominöse Masse“, abrufbar unter <http://www.taz.de/!551830/>.

Auch wenn in Deutschland bereits seit mehreren Jahrzehnten Solidargemeinschaften zur Absicherung ihrer Mitglieder im Krankheitsfall bestehen, ist deren rechtliche Anerkennung als Alternative zur Versicherung in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung umstritten. So ist fraglich, inwieweit durch die Mitgliedschaft in einer Solidargemeinschaft die bestehende Krankenversicherungspflicht erfüllt ist. Die Frage, ob Solidargemeinschaften einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall darstellen, war auch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG Bayern). Auf einige Entscheidungsgründe des Gerichts wird nachfolgend näher eingegangen.

## 2. Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Juni 2015

Das LSG Bayern hat am 9. Juni 2015 die Berufung einer Klägerin, deren Mitgliedschaft in der Samarita Solidargemeinschaft e.V. von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung nicht als anderweitiger Anspruch im Krankheitsfall anerkannt worden war, zurückgewiesen<sup>8</sup>. Die Revision gegen die Berufungsentscheidung wurde vom Bundessozialgericht als unzulässig verworfen<sup>9</sup>. Die Klägerin, die bei Eintritt in die Solidargemeinschaft freiwillig versichert war, hatte im erstinstanzlichen Verfahren<sup>10</sup> erfolglos begehrt festzustellen, dass sie ihre Mitgliedschaft in der Versicherung, in der sie freiwillig versichert war, wegen des Eintritts in die Solidargemeinschaft wirksam gekündigt habe.

Eine Mitgliedschaft in einer solchen Gemeinschaft kommt aber nach den Ausführungen des LSG Bayern als Ersatz für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann in Betracht, wenn sie – so der Umkehrschluss aus der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)<sup>11</sup> – einen „anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall“ im Sinne dieser Vorschrift gewährt. Mit der Frage, wann eine solche Absicherung im Krankheitsfall besteht, hat sich das LSG Bayern in seinem Urteil ausführlich befasst.

Zur Verdeutlichung, in welchen Fällen von einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall auszugehen sei, verweist das LSG auf bestimmte Personenkreise, für die ein dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung mindestens entsprechender Anspruch festgelegt

- 
- 8 Urteil des LSG Bayern vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, abrufbar bei juris: [https://www.juris.de/jportal/portal/t/1b6h/page/jurisw.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctype=yes&doc.id=JURE160000727&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](https://www.juris.de/jportal/portal/t/1b6h/page/jurisw.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctype=yes&doc.id=JURE160000727&doc.part=L&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint) (abgerufen am 15. September 2017).
- 9 Beschluss des Bundessozialgerichts vom 18. April 2017 – B 12 KR 18/15, abrufbar bei juris: <https://www.juris.de/jportal/portal/t/bw5/page/jurisw.psm1?doc.hl=1&doc.id=JURE170030392&documentnumber=1&numberofresults=1&doctype=juris-r&showdoccase=1&doc.part=L&paramfromHL=true#focuspoint> (abgerufen am 15. September 2017).
- 10 Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 4. Januar 2013, zitiert in dem Urteil des LSG Bayern vom 9. Juni 2015, L 4 KR 27/13.
- 11 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214).

worden sei. Beispiele seien Strafgefangene, die Gesundheitsfürsorge nach den §§ 56 ff. Strafvollzugsgesetz<sup>12</sup> erhielten, Kinder und Jugendliche, die Hilfen nach den §§ 33 bis 35 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)<sup>13</sup> empfangen würden<sup>14</sup> oder Personen, die Anspruch auf Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII hätten. In jenen Fällen seien stets Rechtsansprüche auf Absicherung im Krankheitsfall normiert, die auch gerichtlich eingeklagt werden könnten<sup>15</sup>. Der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V biete keine Anhaltspunkte für die Annahme, der Gesetzgeber habe dem Begriff des Anspruchs hier eine andere Bedeutung als sonst üblich geben wollen<sup>16</sup>. Nur wenn ein – auch gerichtlich durchsetzbarer – Rechtsanspruch gewährt werde, könne das Vorliegen einer anderweitigen Absicherung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bejaht werden<sup>17</sup>. Da die Samarita Solidargemeinschaft e.V. ihren Vereinsmitgliedern in ihrer Satzung keine derartigen Leistungsansprüche garantiere, handele es sich bei der Vereinsmitgliedschaft mithin nicht um eine anderweitige Absicherung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V<sup>18</sup>.

Die Mitgliedschaft in dieser Solidargemeinschaft begründe auch deshalb keine anderweitige Absicherung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, weil der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds aussprechen könne, wenn dieses mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder fälligen Sonderzahlungen länger als drei Monate im Rückstand sei. Dies habe der Gesetzgeber im Rahmen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen bewusst anders entschieden, damit im Krankheitsfall immer eine Versorgung, d.h. zumindest ein Anspruch auf eine Notfallversorgung, gewährleistet ist.

Auch im Übrigen genüge das Regelwerk dieser Solidargemeinschaft den Anforderungen an eine anderweitige Absicherung nicht. Die Solidargemeinschaft sehe für ihre Mitglieder im Falle von Streitigkeiten statt des Rechtswegs zu den Gerichten ein Schlichtungs- und Schiedsverfahren vor. Jedoch müsse im Hinblick auf den allgemeinen Justizgewährungsanspruch, der sich aus dem

- 
- 12 Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581).
- 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780).
- 14 LSG Bayern, Urteil vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, Rn. 26 unter Bezugnahme auf die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG), 24. Oktober 2006, BT-Drs. 16/3100, S. 94, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/031/1603100.pdf> (abgerufen am 7. September 2017).
- 15 LSG Bayern, Urteil vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, Rn. 27.
- 16 LSG Bayern, Urteil vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, Rn. 29.
- 17 LSG Bayern, Urteil vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, Rn. 26 f.
- 18 LSG Bayern, Urteil vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, Rn. 28 ff.

Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Grundrechten, insbesondere Art. 2 Abs.1 Grundgesetz<sup>19</sup> ableite<sup>20</sup>, eine Rechtsschutzmöglichkeit für zivilrechtliche Streitigkeiten bestehen<sup>21</sup>. Eine Entscheidung durch die Schiedsstelle trage dem Rechtsschutzerfordernis auch nicht hinreichend Rechnung, da es der Schiedsstelle an objektiver Unabhängigkeit fehle. Sowohl das vorgeschaltete Schlichtungsverfahren als auch das Schiedsverfahren würden von Mitgliedern der Samarita Solidargemeinschaft e. V. durchgeführt, während nach § 1035 Abs. 5 Zivilprozessordnung<sup>22</sup> bei der Bestellung eines Schiedsrichters Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sicherzustellen seien<sup>23</sup>. Selbst wenn eine unabhängige Schiedsstelle entscheiden würde, könne diese Entscheidung dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch gemäß einer gerichtlichen Überprüfung höchstens vorgeschaltet sein, diese aber nicht ersetzen<sup>24</sup>.

Das LSG hat bei der Mitgliedschaft in der Samarita Solidargemeinschaft e.V. auch deshalb keine anderweitige Absicherung nach dem SGB V gesehen, weil die Tätigkeit ihres Vorstandes – etwa hinsichtlich der Beachtung der Satzung und des Haushalts-Rechnungswesens – nicht unabhängig kontrolliert werde<sup>25</sup>. Außerdem könne die Samarita Solidargemeinschaft e.V. mit ihrer zentralisierten Organisationsform den im Gesundheitswesen besonders bedeutsamen Datenschutz nicht hinreichend gewähren<sup>26</sup>. Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass für Personen im höheren Lebensalter, deren Gesundheitskosten meist stiegen, die Solidargemeinschaft keine geeignete Absicherung mehr biete, sie sich also wieder über die gesetzliche oder private Krankenkasse versichern müssten<sup>27</sup>.

### 3. Weiterführende Beiträge

- Solidargemeinschaft: „Gesundheit sollte kein Wirtschaftsgut sein“, in: finanzen.de vom 28. Juli 2017, <https://www.finanzen.de/news/18209/solidargemeinschaft-gesundheit-sollte-kein-wirtschaftsgut-sein>, abgerufen am 15. September 2017 (Interview mit dem Sprecher der Samarita Solidargemeinschaft e.V., Urban Vogel zur Gründung von Samarita e.V. und zu den gerichtlichen Verfahren).

---

19 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

20 LSG Bayern, Urteil vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, Rn. 31.

21 Huster/Rux in Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 33. Edition, Stand: 1. Juni 2017, Rn. 199.

22 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745).

23 LSG Bayern, Urteil vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, Rn. 31 ff.

24 LSG Bayern, Urteil vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, Rn. 31.

25 LSG Bayern, Urteil vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, Rn. 36.

26 LSG Bayern, Urteil vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, Rn. 36.

27 LSG Bayern, Urteil vom 9. Juni 2015 – L 4 KR 27/13, Rn. 37.

- 
- Wirtschaftswoche, 22. April 2017: „Solidargemeinschaften – Billiger als die Krankenkasse – und nicht gern gesehen“, abrufbar unter <http://www.wiwo.de/politik/deutschland/solidargemeinschaften-billiger-als-die-krankenkasse-und-nicht-gern-gesehen/19695672.html>.
  - Schmergal, Cornelia, Solidarvereine im Gesundheitssystem: Hilfst du mir, so helf ich Dir, in: Spiegel-Online vom 27. Oktober 2016, <http://www.spiegel.de/spiegel/solidarvereine-im-gesundheitssystem-modell-mit-zukunft-a-1118058.html>, abgerufen am 15. September 2017.
  - ÄrzteZeitung, 29. August 2014: „Gesundheitswesen ist zum Gesundheitsapparat geworden“, abrufbar unter [https://www.aerztezeitung.de/politik\\_gesellschaft/krankenkassen/article/867703/solidago-gesundheitswesen-gesundheitsapparat-geworden.html](https://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/krankenkassen/article/867703/solidago-gesundheitswesen-gesundheitsapparat-geworden.html), abgerufen am 15. September 2017.
  - Medizinische Hochschule Hannover, Evaluation von freien Solidargemeinschaften für Gesundheit am Beispiel der SOLIDAGO – Bundesverband Solidargemeinschaft für Gesundheit e.V., <https://www.mh-hannover.de/solidago.html>, abgerufen am 15. September 2017 (Hinweise auf die an der Studie beteiligten Institutionen und Projektbeschreibung).

\*\*\*